

F-1

Titel Reform des Sorgerechts bei gleich- und diversgeschlechtlichen Partnerschaften

Antragsteller*innen Jusos Unterfranken

Adressat*innen

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Reform des Sorgerechts bei gleich- und diversgeschlechtlichen Partnerschaften

- 1 Wir fordern eine verfassungskonforme Anpassung des Sorgerechts für gleichgeschlechtliche Paare und divers-
2 geschlechtliche Elternteile. Die aktuelle Gesetzeslage ermöglicht keine abstammungsrechtliche Zuordnung ei-
3 nes zweiten Elternteils, wenn ein Kind in einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder mit diversgeschlechtlichen El-
4 ternteilen geboren wird. Derzeit ist nur das Durchlaufen des Adoptionsverfahrens möglich, um das Sorgerecht
5 zu erhalten.
- 6 Mit der Anpassung soll dem sich wandelnden Familienbegriff Rechnung getragen werden. Die derzeitige Re-
7 gelung ist mit dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG) nicht vereinbar. Sowohl das Berliner
8 Kammergericht als auch das Oberlandesgericht Celle haben es bereits als verfassungswidrig befunden, dass
9 es in den Paragraphen zur Elternschaft keine Regelung für gleichgeschlechtliche verheiratete Paare gibt. Eine
10 Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht steht noch aus.
- 11 Das Gesetz zur Ehe für alle vom 01. Oktober 2017 klärt keine abstammungsrechtlichen Fragen. Die aktuelle
12 Gesetzeslage weist die rechtliche Elternschaft weiterhin einer Mutter (§1591 BGB) und einem Vater (§1592 BGB)
13 zu. Eine "Co oder "Mit Elternschaft zweier Mutter oder Vater sowie diversgeschlechtlicher Elternteile wurden
14 bislang nicht in das Gesetz aufgenommen.
- 15 Wird ein Kind in eine Ehe „hineingeboren“, wird es aus rechtlicher Sicht nur das Kind der Eheleute, wenn diese
16 verschiedenen Geschlechts sind und die Ehefrau das Kind zur Welt bringt. Bei einem gleich- oder diversge-
17 schlechtlichen Ehepaar wird der zweite Elternteil nicht Vater im Rechtssinne.
- 18 Es kann auch keine Vaterschaftsanerkennung durch zwei männliche Ehe- bzw. Lebenspartner erfolgen; die
19 Anerkennung einer „Vaterschaft“ i.S. §1592 BGB durch eine Frau oder eine diversgeschlechtliche Person bleibt
20 ebenfalls außer Betracht.
- 21 Derzeit gibt es sowohl für verheiratete als auch für eingetragene, gleichgeschlechtliche Paare oder diversge-
22 schlechtliche Elternteile lediglich die Möglichkeit, das Kind der Mutter i.S. des BGB zu adoptieren. Hierzu ist
23 das Durchlaufen des oft mehrjährigen Adoptionsverfahrens, mit ungewissem Ausgang, notwendig und die
24 Elternschaft kann durch das Standesamt abgelehnt werden. Sollte vor erfolgreichem Abschluss des Adopti-
25 onsverfahrens die Kindsmutter sterben, hat der hinterbliebene Elternteil keinen Anspruch auf das Sorgerecht
26 für das gemeinsame Kind.
- 27 Durch die Anpassung soll dieser Missstand behoben und Verfassungskonformität hergestellt werden.

Antragsteller*innen

Jusos Unterfranken

E-Mail:

Telefon: